

Gemeinde Heroldstatt
(Alb-Donau-Kreis)

Neufassung
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung 2018)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Heroldstatt in seiner Sitzung vom 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Heroldstatt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 325 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2021.

Die Differenz zu den bisherigen Hebesätzen wird ausschließlich zur Finanzierung der anteiligen Aufwendungen der Gemeinde Heroldstatt im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme „Errichtung Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb) verwendet.

Der Finanzierungsbeitrag hierfür beträgt 120.000 € im Haushaltsjahr. Die Hebesätze werden jährlich zum 31.12. neu berechnet und werden entsprechend dem Abrechnungsergebnis angepasst.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 10.10.2016 zum 31.12.2017 außer Kraft.

Heroldstatt, den 27.11.2017

Rudolf Weberruß
Stv. Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heroldstatt, den 27.11.2017

Rudolf Weberruß
Stv. Bürgermeister